

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 112.

Mittwoch den 22. April.

1863.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, das der Stadtcommun gehörige Areal des sogen. Ochsenstandes und eines Theiles der Fleischerwiesen an der äußeren Frankfurter Straße nach Maßgabe eines von uns entworfenen Parcellirungsplanes in einzelnen Bauparcellen zu veräußern und sollen zunächst die mit Nr. I. II. III. IV. V. VI. VII. bezeichneten Parcellen dieses Planes an die Meistbietenden versteigert werden.

Kauflustige haben sich **Dienstag den 12. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr** an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlußfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Bicitanten so wie jede sonstige Entschließung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Bicitations- und Verkaufsbedingungen, so wie der Parcellirungsplan liegen in unserem Bauamte, Rathhaus 2. Etage, zur Einsicht aus, wo auch lithographirte Exemplare des Parcellirungsplanes in Empfang zu nehmen sind.

Die zu versteigernden Parcellen werden noch vor dem Bicitationsstermine abgesteckt sein.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Bekanntmachung.

Der zeitliche Handlungsprocurist Herr Robert Oscar Clemens Heuschkel ist heute als Stellvertreter des Wechsels als Herr Müdenberger von uns verpflichtet worden.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleigner.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 15. April 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Nach Eröffnung der Sitzung ertheilte die Versammlung einhellig ihre Zustimmung zu dem Ankauf der unter Flurbuchnummer 306 in Connewitz gelegenen, 100 □ Ruthen haltenden und der dasigen Gemeinde gehörigen Parcellen zu dem Preise von 150 Thlr. Vorher bemerkte Vorsteher Dr. Joseph, daß er Sorge getroffen habe, um aus der von den Verkäufern gestellten mit heute ablaufenden Endfrist keinen Nachtheil für den Abschluß des Kaufs erwachsen zu lassen.

Hierauf berichtete Herr Dr. Günther Namens des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über

1. Die Erbauung der zwei Frege'schen Asylhäuser an der Waldstraße, Seitenstraße 3.

Der Rath macht darüber u. A. folgende Mittheilung:

Nachdem Sie Ihre Zustimmung dazu gegeben hatten, daß der Frege'schen Stiftung zu Errichtung billiger Miethwohnungen zwei an der Seitenstraße Nr. 3 der Waldstraße gelegene Parcellen unentgeltlich zur Bebauung überlassen würden, hatten wir diese Bebauung selbst ins Auge zu fassen. Zu dem Ende erachteten wir es für das Geeignteste, unter Aufstellung eines speciellen Bauprogrammes, welchem in der Hauptsache die besonderen Wünsche des Stifters zu Grunde gelegt waren, Concurrenz auszuschreiben und zwar mit Aussetzung eines Preises von 150 Thlr. für den besten Plan und die dazu gehörenden Detail-Zeichnungen. Unter den 11 eingegangenen Concurrenz-Arbeiten erkannten wir auf Grund des einstimmigen Gutachtens der von uns ernannten Sachverständigen Herrn Baudirector Dost, Herrn Maurermeister Steib und Herrn Architekt Zocher derjenigen den Preis zu, als deren Verfasser sich nachmals, bei Eröffnung des diesfalligen veriegelten Wettels, Herr Architekt Hartig aus Leipzig, jetzt in Altona, ergab. Der Plan ist nicht bloß dem Programm allenthalben entsprechend, sondern auch im Ganzen wie im Einzelnen sehr zweckmäßig und allen den an ein solches „Asyl“ zu machenden Ansprüchen genügend. Wir konnten daher auch nicht in Zweifel darüber sein, daß die Ausführung des Baues nach diesem Plane zu erfolgen habe.

Auf die gewählten Parcellen werden zwei, durch einen Zwischenraum von 13 1/2 Ellen getrennte Häuser erbaut. (Sie enthalten je 6 Wohnungen). Der Raum hinter dem Hause, jenseits des Hofes, ist zu Gärten bestimmt, von denen eine Abtheilung jedem

Miether überlassen werden soll. In jedem Hause wird einer der Abmiether die Stelle eines Hausmanns zu verwalten haben. Das Ganze wird, so weit nicht die Giebelseiten die Grenzen bilden, mit entsprechender Einfriedigung versehen.

Die aufzuwendenden Kosten betragen nach dem vom Verfasser des Planes beigefügten, vom Bauamte im Allgemeinen als richtig bezeichneten Anschläge die Summe von 18735 Thaler.

Mit dieser Summe ist jedoch noch nicht der ganze Aufwand erschöpft, den die Stiftung zu machen hat. Es liegt nämlich das fragliche Terrain sehr tief und muß daher bedeutend aufgefüllt und planirt werden. Ferner ist der vorhandene Wiesenboden abzunehmen und, nach erfolgter Auffüllung des Platzes, wieder aufzubringen. Endlich wird an der ganzen Straßenfronte des Grundstückes Granittrottoir zu legen sein. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Aufwand für die soeben erwähnten Herstellung von der Stiftung zu tragen ist, denn nachdem die Stadtgemeinde derselben die betreffenden Plätze geschenkt hatte, ist es Sache der Stiftung, dieselben in baumwürdigen Stand zu setzen, sowie auch rücksichtlich des Granittrottoirs dasselbe zu leisten, was jeder Privat-Erwerber zu leisten hat. Der Anschlag ergibt

a) für Auffüllung und Planirung des Platzes	2226 Thlr. 20 Ngr.
b) für Ausschleichen des Wiesenbodens und Aufbringen desselben auf das Gartenterrain	133 = 18 "
c) für die Legung der Granittrottoirs an der Grundstücksfronte	400 = — "
	2760 Thlr. 8 Ngr.

und es stellt sich sonach für die Stiftung ein Gesamtaufwand von 21495 Thlr. 8 Ngr.

heraus. Verfügbar ist diese Summe, denn zu Ende des Jahres 1862 betrug der Vermögensbestand der Stiftung 21618 Thaler, wobei die sämtlichen vorhandenen Werthpapiere nur zum Nennwerthe gerechnet sind, während sie thatsächlich einen höhern Werth darstellen.

Wir haben beschlossen, den Bau und die übrigen erwähnten Arbeiten, beziehentlich unter Zugrundelegung des preisgekrönten Planes, unter Verwendung von 21495 Thlr. 8 Ngr. aus dem Vermögen der Stiftung anzuführen.

Demnächst handelt es sich aber auch um Leistungen der Stadt-Casse. Es ist nämlich auch die Straße herzustellen, und dies fällt unzweifelhaft der Stadtgemeinde anheim, da dieselbe als Parcellant zu betrachten ist und der Stiftung die fraglichen Plätze schlechweg und ohne Vorbehalt geschenkt hat, jedoch, auch abgesehen hiervon, der Stiftung nicht die Straßenherstellung vor ihrem Grundstück zugemuthet haben würde. Zunächst würde es allerdings nur der